

Allgemeinverfügung

des Kreises Steinburg

zum Verbot öffentlicher Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen auf dem Gebiet des Kreises Steinburg und zu weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen auf dem Gebiet des Kreises Steinburg werden untersagt. Dies umfasst auch Veranstaltungen, bei denen im Verlauf der Öffnungszeit damit zu rechnen ist, dass mehr als 1.000 Personen den Veranstaltungsort aufsuchen.
2. Tanzveranstaltungen in geschlossenen Räumen (Diskotheken oder Veranstaltungen mit vergleichbarem Charakter) mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der in Anlage 1 beschriebenen Maßnahmen seitens des Veranstalters sichergestellt ist.
3. Öffentlich zugängliche Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 50 Personen sind der zuständigen Behörde – Kreisgesundheitsamt Itzehoe, Viktoriastraße 17a in 25524 Itzehoe – spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich oder per E-Mail Gesundheitsamt@steinburg.de anzuzeigen. Die Anzeige muss die in Anlage 2 bezeichneten Angaben enthalten. Veranstaltungen im Zeitraum 12.3 bis 26.3.2020 sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung **bis einschließlich Freitag, den 10. April 2020**. Eine Verlängerung ist möglich.

5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.
6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Verbot in Ziffer 1 beruht auf einen Erlass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 GDG des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 10.03.2020.

Zu Ziffer 1.:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in ganz Deutschland derzeit stark verbreitet. Auch in Schleswig-Holstein ist eine nennenswerte Zahl von Krankheitsfällen bestätigt und wurden viele Fälle von Ansteckungsverdächtigen festgestellt. Aktuelle Zahlen entnehmen Sie bitte tagesaktuell der Homepage des Robert-Koch-Instituts.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln.

Unter das Verbot von Großveranstaltungen fallen insbesondere:

- Tanzveranstaltungen (inkl. Diskotheken)
- Konzerte,
- Sportveranstaltungen
- Konferenzen
- Messen.

Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am Regelschulbetrieb an Schulen, Berufsschulen, Hochschulen sowie die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an einer Arbeitsstätte.

Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen:

- räumliche Nähe der Teilnehmer,
- überregionale Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da mehr Menschen aus Nachbarregionen, anderen Bundesländern oder mit internationaler Herkunft die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.
- Es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend senken.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotssanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

Ziffer 1, Satz 2 hat klarstellenden Charakter: Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken, kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Es ist daher ausreichend, dass aufgrund der Erfahrungswerte des Veranstalters damit zu rechnen ist, dass im *Laufe der Dauer der Veranstaltung mehr als 1.000 Teilnehmer zu erwarten sind*.

Zu Ziffer 2.:

Rechtsgrundlage für die Auflagenerteilung ist ebenfalls § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 107 LVwG, da es sich um eine sog. Minusmaßnahme zum vollständigen Verbot der Veranstaltungen handelt.

Diskotheiken und ähnliche Veranstaltungen sind aufgrund ihres Charakters besonders geeignet, eine Übertragung zu begünstigen.

Daher ist es verhältnismäßig, die Veranstalter zu den in Anlage 1 enthaltenen Maßnahmen zu verpflichten.

Zu Ziffer 3.:

Rechtsgrundlage für die Anzeigepflicht ist § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 107 LVwG, da es sich um eine sog. Minusmaßnahme zum vollständigen Verbot der Veranstaltungen handelt.

Der zuständigen Behörde muss im Einzelfall die Möglichkeit haben, risikogeeignete Veranstaltungen unterhalb der Grenze von 1.000 Personen zu untersagen. Dazu ist eine Anzeigepflicht für alle Veranstaltungen im Kreisgebiet oberhalb einer Un-erheblichkeitsschwelle von 50 Personen notwendig. Die zuständigen Behörden sind durch das Infektionsschutzgesetz gehalten, zu jeder Veranstaltung – auch mit weniger als 1.000 Personen – eine Risikobewertung vorzunehmen, um zu entscheiden, ob ein Verbot oder beschränkende Auflagen erforderlich ist.

Die erforderlichen Daten liegen der zuständigen Behörde jedoch nur zum Teil vor. Die Veranstalter von Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen werden daher verpflichtet, die relevanten Informationen spätestens 14 Tage Woche vor Veranstaltungsbeginn zu übermitteln. Für Veranstaltungen, die in den ersten 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung stattfinden, ist eine unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde erforderlich.

Um private Veranstaltungen (Geburtstage, Familienfeiern etc.) auszunehmen, erfasst Ziffer 3 nur Veranstaltungen, die für die Öffentlichkeit geöffnet sind.

Die erforderlichen Angaben können Anlage 2 entnommen werden.

Zu Ziffer 4.:

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 10. April 2020 befristet.

Mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Zu Ziffer 5.:

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Zu Ziffer 6:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Steinburg, -Der Landrat-, Viktoriastraße 16-18 in 25524 Itzehoe Widerspruch eingelegt werden.

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 2 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSFG und § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs den Anordnungen Folge geleistet werden.

Itzehoe, den 12.03.2020

Kreis Steinburg
Der Landrat
gez.
Torsten Wendt

Anlage 1:

- Erstellung einer Kontaktdatenliste des Veranstalters/Fremdfirmen mit genauen Angaben des eingesetzten Personals inkl. Adresse und Telefonnummer
- Vorhalten einer Einlasskontrolle
 - mit der Möglichkeit des Ausschlusses von Teilnehmern mit Erkältungssymptomen
 - mit der Möglichkeit bei Teilnehmern abzufragen, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet zurückgekehrt sind
- Bereitstellung von ausreichende Möglichkeiten zur Händehygiene
 - Bereitstellung von Desinfektionsmittel
 - ausreichende Möglichkeiten zum Händewaschen
- Veranstaltungsort mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung

Anlage 2:

- Zusammensetzung der Teilnehmer
 - regionale/überregionale Besucher
 - ältere Teilnehmer bzw. Menschen mit Grunderkrankungen
 - möglichem Teilnehmerkreis aus Risikogebieten nach RKI (Aktualisierungen beachten)
 - Besucher aus den Bereichen öffentlicher Gesundheits- und Rettungsdienst, Krankenversorgung, innere Sicherheit und Ordnung
- Abschätzung zur Anzahl der Teilnehmer
- Art und Dauer der Veranstaltung, vor allem: ist eine enge Interaktion zwischen den Teilnehmern zu erwarten
- Ort und Ausstattung der Veranstaltung (Raumausstattung, insbesondere Sanitäreinrichtungen)
- Einlasskontrolle/Registrierung